

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde **mindestens vier Wochen** vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen.

Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

Erstanzeige **Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen!**

Änderungsanzeige **Name der entgegennehmenden Behörde**

Sammelanzeige (s. Anlage) **Stadt Pattensen, Rathausplatz 1, 30982 Pattensen**

1. Angaben zur Person

Name		Vorname	
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Geburtsland		Staatsangehörigkeit	
Derzeit telefonisch erreichbar (auch mobil)		E-Mail	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Bei Personengesellschaften Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaftern (Name, Anschrift, ggf. auf einem Beiblatt)			

2. Angaben zur juristischen Person

Bei juristischen Personen, z. B. GmbH oder AG, sind unter 1. die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen.

Firma (Name der Gesellschaft) Ort Nummer des Registereintrags		Ort	Nr. des Registereintrags
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			

3. Angaben zum Betrieb

<input type="checkbox"/> Betrieb auf Dauer <input type="checkbox"/> Betrieb nur für kurze Zeit	ab	Datum		Außenfläche		<input type="checkbox"/> ja (bitte Lageplan beifügen!) <input type="checkbox"/> nein
	von	Datum, Uhrzeit	bis	Datum, Uhrzeit		
Art der Veranstaltung						
Name der Betriebsstätte						
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)						
Telefon-Nr.		Telefax-Nr.		E-Mail		
Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:				Die Anmeldung wird erstattet für:		
zubereitete Speisen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> eine Hauptniederlassung		
alkoholfreie Getränke	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung		
alkoholische Getränke	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle		
Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)						

Nur bei Ausschank alkoholischer Getränke: Dieser Anzeige liegen an

- ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs.5 des Bundeszentralregistergesetzes und

ja nein

- eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs.1 der Gewerbeordnung

ja nein

oder

- eine behördliche Bescheinigung einer durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit

ja nein

Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert.

Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

Ort, Datum

Unterschrift